



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung

Zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien

(online 17.05.2018)

Beschluss des Rektorates vom 03.04.2018

Beschluss des Senates vom 07.05.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 12/2018 vom 17.05.2018 (Ifd. Nr. 140)

Redaktionelle Änderung vom 25.03.2019

GZ: 30002.07/012/2017



Zentrale Labor- und
Werkstatt-Ordnung

§ 1 Zweck und Bestandteile der zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Kenntnisnahme / Aushang / Unterweisung	4
§ 4 Persönliche Schutzausrüstung	5
§ 5 Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen	6
§ 6 Gefahrenquellen	6
§ 7 Definition Gefahrstoffe	7
§ 8 Verhalten bei Störungen und Unfällen, Meldepflichten	7
§ 9 Sicherheitsvorschriften	8
§ 10 Grundregeln für die Benutzung von Laborräumen der TU Wien	9
§ 11 Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte	10
§ 12 Betriebszeiten	11
§ 13 Nichteinhalten der zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung	12
§ 14 Erstellung von speziellen Richtlinien für Labors	13



Abkürzungen/Definitionen

AMD ... Arbeitsmedizinischer Dienst

ADR ... Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Angehörige ... Universitätsangehörige gemäß UG, wovon unter anderem Mitarbeiter_innen und Studierende erfasst sind

Arbeitskleidung ... Jene Kleidung, die von der TU Wien freiwillig zur Verfügung gestellt wird und verpflichtend zu tragen ist

ASchG ... ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Außenstehende ... Jene Personen oder Firmen, die nicht Angehörige der TU Wien sind

AUVA ... Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Benützer_innen ... (Universitäts-)Angehörige, Außenstehende sowie Anspruchsberechtigte und Nicht-Anspruchsberechtigte gemäß Veranstaltungsordnung

Betriebszeit ... Jene Zeit, innerhalb welcher Geräte betrieben und Versuche durchgeführt werden; sie ist unabhängig von den Öffnungszeiten der TU Wien

CLP-Verordnung ... Classification, Labelling and Packaging-Verordnung (Verordnung für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

Dekan_in ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

Fachkundige Person ... Eine Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzt und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten bietet (gemäß Verordnungen zum ASchG)

Gefahrstoffe ... Stoffe oder Zubereitungen, welche gemäß ASchG als gefährliche Arbeitsstoffe gelten. Insbesondere sind dies explosive, entzündliche, ätzende, giftige, krebserzeugende, fruchtschädigende, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Stoffe. Eine detaillierte Übersicht findet sich im Anhang dieses Dokuments. Stoffe, die willentlich oder als Nebenprodukt entstehen oder freigesetzt werden können, sind dabei mit zu betrachten.

Geräteverantwortliche_r ... Eine einschlägig ausgebildete, auf Vorschlag des_der Laborverantwortlichen von dem_der Unmittelbaren Vorgesetzten des_der Laborverantwortlichen für das betreffende Gerät bestellte Person, die in dem/den jeweiligen Labor/Labors für die entsprechenden Unterweisungen, für den sicheren und gefahrlosen Betrieb (z.B. das Vorhandensein der Persönlichen Schutzausrüstung [PSA]) und das Verhalten bei besonderen



Zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung

Ereignissen (mit Ausnahme der Sondermüllentsorgung) sorgt. Falls in dem betreffenden Laborraum eine Lehrveranstaltung stattfindet, übernehmen für die Dauer der Lehrveranstaltung und den dabei benutzten Bereich die jeweiligen Übungsverantwortlichen die Verantwortung der Geräteverantwortlichen.

GO ... Geschäftsordnung des Rektorats

IATA ... International Air Transport Association

IMDG ... International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)

Information ... Die Information soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen (z.B. Standort der Löscheinrichtungen). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer_innen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen.

Institutsleiter_in ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

ISO 7010 ... Norm für Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen

Labor oder Laborraum ... Umfasst alle wissenschaftlich-technischen Räume der TU Wien, in denen experimentelle Forschung und Lehre stattfindet, und alle Werkstätten der TU Wien sowie die entsprechenden Nebenräume samt Inventar und Einrichtungen.

Laborverantwortliche_r ... Eine einschlägig ausgebildete und von dem_der Institutsleiter_in für den_die betreffenden Laborraum/-räume bestellte Person, die in dem/den jeweiligen Labor/Labors für die entsprechenden Unterweisungen, für den sicheren und gefahrlosen Betrieb (z.B. das Vorhandensein der Persönlichen Schutzausrüstung [PSA]) und das Verhalten bei besonderen Ereignissen sowie die entsprechende Sondermüllentsorgung sorgt. Falls in dem betreffenden Laborraum eine Lehrveranstaltung stattfindet, übernehmen im Rahmen der Lehrveranstaltung und den dabei benutzten Bereich die jeweiligen Übungsverantwortlichen die Verantwortung der Laborverantwortlichen.

MSchG ... Mutterschutzgesetz

Lehrveranstaltungsverantwortliche_r ... Jene Person, die eine Lehrveranstaltung oder einen Teil einer Lehrveranstaltung auf den Universitätsliegenschaften durchführt und dafür die Verantwortung trägt. Für Übungen in Labors ist der_die Übungsverantwortliche als Lehrveranstaltungsverantwortliche_r zu verstehen.

PSA ... Persönliche Schutzausrüstung, die von der TU Wien verpflichtend zur Verfügung zu stellen und verpflichtend zu tragen ist.



Zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung

RID ... Regulations Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelwerk für den internationalen Schienentransport von Gefahrgut auf dem europäischen Kontinent)

SDB ... Sicherheitsdatenblatt

SFK ... Sicherheitsfachkraft, eine laut ASchG ausgebildete und bestellte Person

Spezielle Labor- und Werkstatt Richtlinien ... Jene Richtlinien, die für die Labors der Institute bzw. Forschungszentren von den Institutsleiter_innen im Wege des_der Dekan_in vorgeschlagen bzw. für die Forschungszentren vom laut GO zuständigen Rektorsratsmitglied vorgeschlagen und vom Rektorat genehmigt werden.

STOP-Prinzip ... Reihenfolge von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, die sich aus den in § 7 ASchG festgelegten Grundsätzen der Gefahrenverhütung ableiten lassen. Das STOP-Prinzip behandelt neben der Vermeidung von Risiken, der Gefahrenbekämpfung an der Quelle, die Forderung, dass Maßnahmen des kollektiven Gefahrenschutzes der Vorrang vor Maßnahmen des individuellen Gefahrenschutzes zu geben sind.

SVP ... Sicherheitsvertrauensperson, eine einschlägig ausgebildete und bestellte Person

TU GUT ... Abteilung Gebäude und Technik der TU Wien

TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin ... Bereich innerhalb der TU GUT

TU GUT Objektschutz und Brandschutz ... Bereich innerhalb der TU GUT

TU Wien ... Technische Universität Wien

Übungsverantwortliche_r ... Jene Person, die eine Lehrveranstaltung oder einen Teil einer Lehrveranstaltung in Labors durchführt und dafür die Verantwortung trägt. Im Fall von Diplomanden und Dissertanten ist unter dem_der Übungsverantwortlichen der_die entsprechende Betreuer_in zu verstehen.

UG ... Universitätsgesetz 2002

Universitätsliegenschaften ... Alle Gebäude, Räume samt Inventar und Einrichtungen sowie Grundstücke der TU Wien

Unmittelbare_r Vorgesetzte_r ... Definition laut „Organisationshandbuch Struktur und Governance“

Unterweisung ... Die Unterweisung (Schulung) zielt – im Gegensatz zur Information – auf ein richtiges Verhalten an einem konkreten Arbeitsplatz oder bei einer bestimmten Tätigkeit ab und muss auf den Erfahrungs- und Ausbildungsstand des_der Unterwiesenen abgestimmt sein. Die Unterweisung beinhaltet verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen. Die Unterweisung durch eine fachkundige Person muss nachweislich entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Empfehlenswert ist eine mündliche Unterweisung mit schriftlichen Unterlagen. Aufzeichnungen

über die unterwiesenen Personen, die Termine und die konkreten Unterweisungsinhalte sind ausreichend.

§ 1 ZWECK UND BESTANDTEILE DER ZENTRALEN LABOR- UND WERKSTATT-ORDNUNG

- (1) Die zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien regelt die Nutzung und Verwaltung der Laborräume durch die Benutzer_innen.
- (2) Die zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung der TU Wien dient der allgemeinen Sicherheit und gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der in allen Labor- und Werkstattbereichen anfallenden Arbeiten. Alle Laborräume sind ohne Störung des Universitätsbetriebs, unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten und des sonstigen Inventars und der Einrichtungen sowie unter sparsamer Verwendung von Ressourcen und unter Aufrechterhaltung der Sauberkeit zu verwenden.
- (3) Weiterführende Bestimmungen sind u.a. in der Haus-, und Brandschutzordnung sowie in der Sicherheitsrichtlinie enthalten und ebenfalls einzuhalten. Die in dieser zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung enthaltenen spezielleren Bestimmungen zum Labor gehen jenen anderer Satzungsteile vor.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Räumlicher Geltungsbereich: Die zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung ist Teil der Hausordnung und gilt ausnahmslos in allen Laborräumen der TU Wien, die der TU Wien zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Persönlicher Geltungsbereich: Die zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung gilt für alle Benutzer_innen, die in Labors tätig sind.
- (3) Die Bestimmungen dieser zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung sind von allen Benutzer_innen zu beachten.

§ 3 KENNTNISNAHME / AUSHANG / UNTERWEISUNG

- (1) Sicherstellung von Information: Alle Benutzer_innen der Laborräume sind zur Kenntnisnahme und Beachtung dieser zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung, der relevanten speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien sowie eventuell zusätzlich geltender Betriebsanweisungen verpflichtet. Diese sind auf der Webseite der TU Wien veröffentlicht (mit Ausnahme von Betriebsanweisungen) und an den einzelnen Instituten verfügbar. Diese Bestimmungen sind durch Aushang oder auf andere geeignete Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Verantwortung obliegt den Institutsleiter_innen, für Laborräume den Laborverantwortlichen. Für Fremdfirmen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fremdfirmenrichtlinie.
- (2) Durchführung von Unterweisungen: Der_die Unmittelbare Vorgesetzte ist verantwortlich für die Durchführung und den Nachweis der Unterweisung seiner_ihrer Mitarbeiter_innen in die gegenständliche zentrale Labor- und Werkstatt-Ordnung, in alle relevanten speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien, in eventuell zusätzlich geltende Betriebsanweisungen sowie in einschlägige Normen und Richtlinien der technischen Sicherheit und des ASchG. Der_die Unmittelbare Vorgesetzte kann bei der Umsetzung fachkundige Personen zuziehen.
- (3) Alle in den Labors der TU Wien tätigen Mitarbeiter_innen sind von den Laborverantwortlichen zu unterweisen. Studierende sind bei der Tätigkeit in Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Labors) von den Übungsverantwortlichen zu unterweisen. Der_Die Institutsleiter_in hat dafür Sorge zu tragen, dass Außenstehende von einer fachkundigen Person unterwiesen werden. Für Fremdfirmen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Fremdfirmenrichtlinie.
- (4) Die Benutzer_innen verpflichten sich zur Einhaltung der zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung, der relevanten speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien, der Betriebsanweisungen, der einschlägigen Normen und Richtlinien der technischen Sicherheit und des ASchG sowie zur Befolgung der sicherheitstechnischen Unterweisungen.
- (5) Sämtliche Nachweise über die erfolgten Unterweisungen von Mitarbeiter_innen sind von dem_der Unmittelbaren Vorgesetzten und im Fall von Studierenden gemäß § 3 (2) dieses Dokuments von dem_der Lehrveranstaltungsverantwortlichen aufzubewahren und von den Unterwiesenen zu unterfertigen.

§ 4 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- (1) Für die einzelnen Labortypen gemäß § 14 (1) dieses Dokuments wird die benötigte PSA in den speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien allgemein und in Betriebsanweisungen ergänzend festgelegt. Die Durchführung und der Nachweis der Unterweisung haben analog zu § 3 (2) zu erfolgen.
- (2) Mitarbeiter_innen sind von der TU Wien mit geeigneter PSA in ausreichendem Umfang auszustatten. Die Beschaffung erfolgt über die TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin.
- (3) Die von der TU Wien bereitgestellte PSA ist bestimmungsgemäß von den Mitarbeiter_innen zu verwenden und zu tragen. Die von der TU Wien bereitgestellte Arbeitskleidung (Labormäntel, Hosen, Schuhe, etc.), ist von den Mitarbeiter_innen bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (4) Studierende sowie Außenstehende haben selbst für grundlegende PSA (z.B. Arbeitsmäntel) zu sorgen; spezielle PSA (z.B. Atemschutzmaske) ist von der TU Wien zur Verfügung zu stellen. Diese Personengruppen sind von den Betreuungspersonen (Übungsverantwortliche, Institutsleiter_innen) rechtzeitig und geeignet darüber zu informieren.
- (5) Sämtliche Benützer_innen eines Laborraums sind verpflichtet, die vorgeschriebene PSA zu verwenden.

§ 5 KONTROLLE SICHERHEITSRELEVANTER EINRICHTUNGEN

- (1) Für die baulichen sicherheitsrelevanten Einrichtungen ist von der TU GUT ein Kontrollplan in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer zu erstellen und zu führen. Dieser Plan dient der Sicherstellung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der konkreten sicherheitsrelevanten Einrichtungen.
- (2) Für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten Laboreinrichtungen (z.B. Notdusche) haben die Institutsleiter_innen einen Kontrollplan zu erstellen und zu führen, der auf Anfrage der Institutsleiter_innen sowie der TU GUT vorzulegen ist. Die Institutsleiter_innen können zur Umsetzung fachkundige Personen zuziehen.
- (3) Sämtliche Mitarbeiter_innen der TU Wien haben nach ihrem jeweiligen Informationsstand an der Erstellung dieser Kontrollpläne mitzuwirken und relevante vorhandene Dokumente aktuell zu halten.

§ 6 GEFAHRENQUELLEN

- (1) Laborbereiche, Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel sind entsprechend ihrer Gefahrenquellen zu kennzeichnen.
 - a) Die Symbole für die Kennzeichnung haben nach Relevanz (in absteigender Reihenfolge) folgenden Regelungen zu entsprechen, welche am aktuellen Stand auf der Webseite der TU GUT zu finden sind:
 - i. CLP-Verordnung
 - ii. ISO 7010
 - iii. Kennzeichenverordnung
 - iv. andere geeignete Regelwerke
 - b) Abweichende Regelungen gemäß behördlicher sowie transportrechtlicher Auflagen (ADR, RID, IMDG, IATA, etc) bleiben davon unberührt, sofern zutreffend.
- (2) Eingeschränkte Kennzeichnung von Behältern: Bei sehr kleinen Behältern, an denen nicht alle Informationen untergebracht werden können, muss zumindest eine eindeutige Bezeichnung, ein Gefahrenpiktogramm und ein Hinweis auf notwendige Sicherheitsmaßnahmen (farbliche Symbole) angebracht werden. Alle anderen notwendigen Informationen können extra (z.B. auf Überverpackungen) beigefügt werden.
- (3) Zulässiger Entfall der Kennzeichnung von Behältern: Die Behälterkennzeichnung kann entfallen, wenn die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem entgegenstehen, z.B. Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden oder deren Inhalt oft wechselt, kurzfristige Umfüllvorgänge, Messbecher in dem Labor zum Abmessen unterschiedlicher Stoffe, geschlossene Behältnisse als Teile von Anlagen, mit häufig wechselndem Inhalt. In diesen Fällen muss entweder eine jährliche Unterweisung auf Grund einer schriftlichen Betriebsanweisung oder eine gleichwertige Ersatzmaßnahme durchgeführt werden.
- (4) Sämtliche Gefahrenquellen sind nach Maßgabe des ASchG (STOP-Prinzip) zu minimieren.

§ 7 DEFINITION GEFAHRSTOFFE

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit mit Gefahrstoffen sind die exponierten Mitarbeiter_innen gemäß § 3 (2) dieses Dokuments zu unterweisen. Ein aktuelles SDB hat am Arbeitsplatz aufzuliegen oder (elektronisch) zugänglich zu sein.
- (2) Abfälle sind vorschriftsmäßig und getrennt zu sammeln.

- (3) Stoffe, deren Zusammensetzung, gefährliche Eigenschaften oder deren Einstufung nicht klar ist, sind nach dem Stand der Wissenschaft zu beurteilen und gegebenenfalls wie Gefahrstoffe zu behandeln.

§ 8 VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND UNFÄLLEN, MELDEPFLICHTEN

- (1) Bei Fehlfunktion technischer Einrichtungen sind diese außer Betrieb zu nehmen. Erst nach Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit darf die Inbetriebnahme erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Fehlerbehebung durch das zuständige und dafür ausgebildete Fachpersonal erfolgt. Handelt es sich um technische Einrichtungen der Haustechnik, ist umgehend der jeweiligen Objektbetreuung der TU GUT Meldung zu erstatten.
- (2) In Notfällen, wie etwa Brand oder Austreten von Gasen, sind in erster Linie Personen aber auch Sachen zu retten. Der TU GUT Objektschutz und Brandschutz und die Einsatzkräfte sind unverzüglich zu verständigen. Bei Bedarf ist eine Räumung der Bereiche oder Gebäudeteile durch den TU GUT Objektschutz und Brandschutz zu veranlassen. Den Anweisungen des TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes ist Folge zu leisten.
- (3) Für alle besonderen Vorkommnisse besteht Meldepflicht. Missstände (wie das Fehlen von Sicherheitseinrichtungen oder Schäden an Bau und Einrichtungen sowie Defekte oder beschädigte Geräte, Maschinen oder Apparaturen) sind den Laborverantwortlichen, Institutsleiter_innen sowie dem_der zuständigen Geräteverantwortlichen zu melden.
- (4) Beinahe-Unfälle sowie Unfälle, unabhängig von deren Schwere, sind unverzüglich, sofern Mitarbeiter_innen der TU Wien betroffen sind, dem_der Unmittelbaren Vorgesetzten oder, wenn der (Beinahe-)Unfall Studierenden in einem Labor passiert, dem_der Übungsverantwortlichen oder, wenn der (Beinahe-)Unfall Studierenden oder Außenstehenden außerhalb eines Labors passiert, der TU GUT zu melden. In jedem Fall ist der TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes zu verständigen sowie der Vorfall an die E-Mail-Adresse gut@gut.tuwien.ac.at weiter zu melden. Vorkommnisse außerhalb von Laborräumen haben Studierende und Außenstehende an den TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes und Mitarbeiter_innen an die Unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Es sind die Bestimmungen der Hausordnung und der Sicherheitsordnung einzuhalten.
- (5) Unmittelbare Vorgesetzte haben Arbeitsunfälle von Mitarbeiter_innen dem TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) zu melden. Die Meldung von Arbeitsunfällen von Lehrlingen bzw. Praktikant_innen erfolgt an die

AUVA. Unfälle von Studierenden sind von dem_der jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen an die AUVA zu melden.

- (6) Darüber hinaus sind die Unfallmeldungen von den in Absatz 4 genannten Personen zwecks Nachevaluierung den Präventivdiensten (SFK, AMD) per E-Mail zu melden an: arbeitsunfall@tuwien.ac.at.

§ 9 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

- (1) Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Ausgenommen sind Brandschutztüren mit brandfallgesteuerter Schließautomatik (Haltemagneten). Sollten Brandschutztüren offengehalten werden müssen (Transportaufgaben, Notlüftungen, etc.) ist dies mit dem TU GUT Sicherheitsdienst abzuklären und die von der TU GUT auferlegten Ersatzmaßnahmen sind einzuhalten.
- (2) Bei Alarmierung bzw. im Notfall sind alle Arbeiten einzustellen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten sind verwendete gefahrenrelevante Geräte abzustellen und gefährliche Stoffe zu sichern. Der Laborraum ist auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.
- (3) Fluchtwege sowie Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandbekämpfung sind jederzeit zugänglich und gebrauchsfähig zu erhalten. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen, sind unverzüglich dem TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes zu melden. Der davon betroffene Universitätsbetrieb ist bis zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes einzustellen und eine vorzeitige Wiederaufnahme zu verhindern.
- (4) Der Transport von Gefahrstoffen darf nur in den vorgesehenen Behältnissen erfolgen. Keinesfalls ist der Aufzug gemeinsam mit Gefahrstoffen zu verwenden. In explosionsgefährlichen Zonen sind die vorgesehenen, elektrisch ableitfähigen Transportgeräte einzusetzen.

§ 10 GRUNDREGELN FÜR DIE BENUTZUNG VON LABORRÄUMEN DER TU WIEN

- (1) In den Laborräumen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Personen, welche nicht unmittelbar in den täglichen Laborbetrieb eingebunden und berechtigt sind, Zutritt zum Laborraum zu verlangen (z.B. SVP), haben sich bei den jeweiligen Laborverantwortlichen anzumelden. Sie sind über die bestehenden Gefahren von dem_der Laborverantwortlichen zu unterweisen, haben die PSA zu tragen und sind für die Dauer ihres Aufenthaltes zu beaufsichtigen.

- (3) Für werdende und stillende Mütter ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich mit der TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin sowie mit dem AMD abzustimmen. Schwangerschaften sind umgehend (gem. MSchG) dem AMD zu melden. Arbeitnehmerinnen und Studentinnen sind über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter durch den AMD zu unterrichten. Die Erkenntnisse aus der Mutterschutzevaluierung sind bei der Ausstattung und Einrichtung von Laborräumen zu berücksichtigen.
- (4) Die Benützerinnen sind auf erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrenstoffe ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Fremde Personen sind zum Zweck ihres Aufenthaltes zu befragen. Den Anweisungen des anwesenden Laborpersonals ist Folge zu leisten. Nichtberechtigte sind unverzüglich des Labors zu verweisen.
- (6) Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Widmung verwendet werden.
- (7) Die Lagerung, Konsumation bzw. Anwendung von Nahrungsmitteln und Lebensmittelgebinden oder Kosmetika (ausgenommen Hautschutzplan) ist untersagt, sofern sie nicht als Untersuchungsmaterial verwendet werden oder in den speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien ausdrücklich erlaubt sind.
- (8) Die Lager- bzw. Aufstellungsorte der in den Laborräumen vorhandenen Erste-Hilfe-Kästen, Löschdecken und Feuerlöscher sowie sonstiger Rettungseinrichtungen (Fluchtfiltermasken, Augenduschen etc.) müssen gut sichtbar und eindeutig gekennzeichnet sein, ebenso müssen notfallrelevante Telefonnummern und Hinweise ersichtlich sein.
- (9) Personen, die offensichtlich unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen, welche die Wahrnehmung und/oder den Bewusstseinszustand beeinflussen können und zu einer Gefährdung führen können, sind von den jeweiligen Labor- bzw. Übungsverantwortlichen von der weiteren Benutzung der Laborräume auszuschließen.
- (10) Vor dem Manipulieren mit Gefahrstoffen sind die zu erwartenden Gefahrenpotentiale zu ermitteln und die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglichen Schutzmaßnahmen zu treffen und mit den jeweiligen Laborverantwortlichen abzustimmen.
- (11) Die Lagerung von Gefahrstoffen darf unter keinen Umständen in Behältnissen erfolgen, welche zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen könnten.
- (12) Alle Gefäße sind ihrem Inhalt entsprechend gem. § 6 (1), (2) und (3) dieses Dokuments zu beschriften und/oder zu kennzeichnen.
- (13) Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert zu lagern. Für den Transport von Gasflaschen sind die entsprechenden Transportwägen zu verwenden, die Flaschen sind dabei geeignet zu sichern.

Der Transport darf nur mit vollständig aufgesetzten Verschlusskappen erfolgen; der Transport von Gasflaschen mit angeschraubtem Reduzierventil ist strengstens verboten. § 9 (4) dieses Dokuments ist anzuwenden, die Haus-, Brandschutz- sowie die Sicherheitsordnung der TU Wien sind zu beachten.

- (14) Die Arbeit in Laborräumen darf nur nach nachweislicher arbeitsplatzspezifischer Unterweisung inkl. PSA-Unterweisung aufgenommen werden.

§ 11 BEDIENUNG TECHNISCHER EINRICHTUNGEN UND GERÄTE

- (1) Vor Inbetriebnahme ist Kenntnis zu Funktionsweise, Bedienung und sicherheits-technischen Aspekten zu erlangen. Zu diesem Zweck sind Betriebsanweisungen von dem_der Laborverantwortlichen zu erstellen und Unterweisungen gemäß § 3 (2) dieses Dokuments nachweislich durchzuführen.
- (2) Bedienungsanleitungen und Betriebsbücher sind am Standort des Gerätes aufzubewahren. Sofern dies nicht zweckmäßig erscheint (Schmutz, Platz, etc.), ist der Aufbewahrungsort am Gerät auszuweisen. Jedenfalls sind diese Dokumente des Geräteherstellers jederzeit von dem_der Geräteverantwortlichen einsichtig zu halten.
- (3) Vor Inbetriebnahme technischer Einrichtungen und Geräte ist eine Kontrolle auf eventuelle Beschädigungen oder Defekte vorzunehmen.
- (4) Defekte Geräte sind unverzüglich von den zuständigen Mitarbeiter_innen zu sperren und die jeweiligen Geräteverantwortlichen sowie die jeweiligen Laborverantwortlichen sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Alle Einrichtungen, Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsmittel dürfen nur in vorschriftsmäßigem Zustand und gemäß Unterweisung betrieben werden.
- (6) Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfintervalle sind einzuhalten, Wartung und Funktionstests nach Maßgabe der Erfordernisse regelmäßig durchzuführen. Dazu ist ein Prüfplan zu führen. Dem_der Institutsleiter_in obliegt es, eine für die Einführung und Pflege des Prüfplans verantwortliche Person zu benennen.
- (7) Technische Einrichtungen, welche in Kontakt mit Sondergasen kommen, müssen für diese hinsichtlich ihrer Stoffeigenschaften geeignet sein und regelmäßig überprüft werden.

- (8) Absperrventile sind zur Vermeidung von unbeabsichtigtem Druckanstieg in geschlossenen Gefäßen und Druckschlägen langsam zu öffnen. Nur völlig intakte Medienleitungen dürfen verwendet werden, ihre Anschlüsse sind zu sichern.

§ 12 BETRIEBSZEITEN

- (1) Praktikant_innen und Lehrlinge dürfen nicht ohne Aufsicht durch von den jeweiligen Laborverantwortlichen beauftragte Personen in dem Laborraum tätig sein.
- (2) Die Zeiten, an denen ein Laborraum für die Durchführung von Labortätigkeiten durch Studierende, Praktikant_innen und Lehrlinge offen zu halten ist, haben in speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien festgelegt zu werden. Tätigkeiten in Laborräumen außerhalb dieser Zeiten oder mangels solcher Regelungen bedürfen der Absprache mit den jeweiligen Laborverantwortlichen.
- (3) Vor Betriebspausen (über Nacht, Wochenenden) sind sämtliche Geräte abzuschalten oder in einen sicheren Betriebsmodus (z.B. Stand-By) zu überführen sowie augenscheinlich zu prüfen, sofern sie nicht für Dauerversuche (Betrieb von Geräten über Nacht und am Wochenende) oder für Versuche, die außerhalb der Betriebspausen aus Notwendigkeit stattfinden, verwendet werden. Für in dem Labor eingesetzte Medien gilt dies sinngemäß. Detaillierte Bestimmungen sind in den speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien oder per Anweisung durch den_die Laborverantwortliche_n zu erlassen.
- (4) In Laborräumen der TU Wien gilt Alleinarbeitsverbot gem. § 61 (6) ASchG. Bei geringem Gefährdungspotential sind nach Evaluierung dieser Arbeitsplätze und Einsatz geeigneter Maßnahmen Ausnahmen durch den_die Unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem_der Laborverantwortlichen und der TU GUT möglich. Der Prozess "Alleinarbeitsplätze", welcher auf der Webseite der TU GUT veröffentlicht ist, ist einzuhalten.
- (5) In Laborräumen der TU Wien dürfen Studierende nicht ohne Aufsicht durch von den jeweiligen Laborverantwortlichen beauftragte Personen in dem Laborraum tätig sein; für Studierende gilt ebenso das Alleinarbeitsverbot. Bei geringem Gefährdungspotential sind nach Evaluierung der Tätigkeit des_der jeweiligen Studierenden und Einsatz geeigneter Maßnahmen Ausnahmen durch den_die Institutsleiter_in in Absprache mit dem_der jeweiligen Übungsverantwortlichen, dem_der Laborverantwortlichen und der TU GUT möglich.
- (6) Für Dauerversuche oder für außerhalb der Betriebspausen notwendige Versuche sind
- in den speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien entsprechende Bestimmungen zu erlassen;
 - zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mit der TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin abzustimmen;

- c. der Versuchsaufbau sowie die relevanten Notfalleinrichtungen zu kennzeichnen;
 - d. von den jeweiligen Laborverantwortlichen unterfertigte Dauerversuchsmeldungen vor dem jeweiligen Versuchsstart beim TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes zu deponieren.
- (7) Dauerversuche oder für außerhalb der Betriebspausen notwendige Versuche sind jedenfalls (unabhängig von der Anwesenheit von Mitarbeiter_innen) dem TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes zu melden.

§ 13 NICHT-EINHALTEN DER ZENTRALEN LABOR- UND WERKSTATT-ORDNUNG

- (1) Festgestelltes Fehlverhalten ist den Unmittelbaren Vorgesetzten und den jeweiligen Laborverantwortlichen sowie den jeweiligen Übungsverantwortlichen zu melden.
- (2) Unmittelbare Vorgesetzte und Laborverantwortliche sind berechtigt, geeignete Maßnahmen gegen festgestelltes Fehlverhalten zu ergreifen.
 - a. SVPs haben hierbei den_die Unmittelbaren Vorgesetzten und die Laborverantwortlichen insbesondere bei Unterweisung und Information zu unterstützen.
 - b. Bei dienstrechtlich relevanten Geschehnissen ist der Unmittelbare Vorgesetzte und der_die Institutsleiter_in einzuschalten.
- (3) Bei beharrlicher Nichteinhaltung der zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung können Personen von dem_der Unmittelbaren Vorgesetzten, von Laborverantwortlichen, Institutsleiter_innen sowie dem TU GUT Objektschutzes und Brandschutzes des Laborraums verwiesen werden.
- (4) Darüber hinaus gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Hausordnung.

§ 14 ERSTELLUNG VON SPEZIELLEN RICHTLINIEN FÜR LABORS

- (1) Aufgrund der verschiedenen Labortypen können gegebenenfalls für die Laborräume und Werkstätten zusätzliche von den Institutsleiter_innen im Wege des_der Dekan_in bzw. vom laut GO zuständigen Rektoratsmitglied vorzuschlagende und vom Rektorat zu genehmigende Richtlinien erlassen werden, wie z.B.:
 - a. Richtlinien für die Arbeit in chemischen Labors;

- b. Richtlinien für die Arbeit in biochemischen Labors;
 - c. Richtlinien für die Arbeit in technologischen Labors;
 - d. Richtlinien für die Arbeit in messtechnischen Labors;
 - e. Richtlinien für die Arbeit in Werkstätten.
- (2) Diese Richtlinien sind insbesondere dann zu erstellen, wenn dies zum Schutz der Personen sowie des Eigentums der TU Wien als geboten erscheint.
- (3) Bei der Erstellung dieser speziellen Richtlinien ist die TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin seitens der Institutsleiter_innen, in deren Wirkungsbereich diese Richtlinien fallen, einzubeziehen.
- (4) Für Personen, die zur Durchführung bestimmter Arbeiten oder Tätigkeiten berechtigt Zutritt zu den Laborräumen haben und ohne entsprechende Fachkunde sind, wie etwa Reinigungs- oder Sicherheitspersonal, können von der TU GUT in Absprache mit dem_der jeweiligen Laborverantwortlichen andere geeignete schriftliche Anweisungen bereitgestellt werden. Für fremdsprachiges Personal sind diese Anweisungen in der entsprechenden Sprache abgefasst, sofern dies zweckmäßig und möglich erscheint.
- (5) Sollten aufgrund spezifischer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Tätigkeiten, welche in der zentralen Labor- und Werkstatt-Ordnung und den speziellen Labor- und Werkstatttrichtlinien nicht erfasst sind, nähere oder detailliertere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein, so veranlasst diese der_die Laborverantwortliche_n in Betriebsanweisungen. Diese sind durch die Institutsleiter_innen zu genehmigen und der TU GUT Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zu übermitteln.

Anhang – Prozessablauf zur Erstellung spezieller Labor- und Werkstatttrichtlinien

SUP-00-00-0 Labor-/Werkstatttrichtlinien

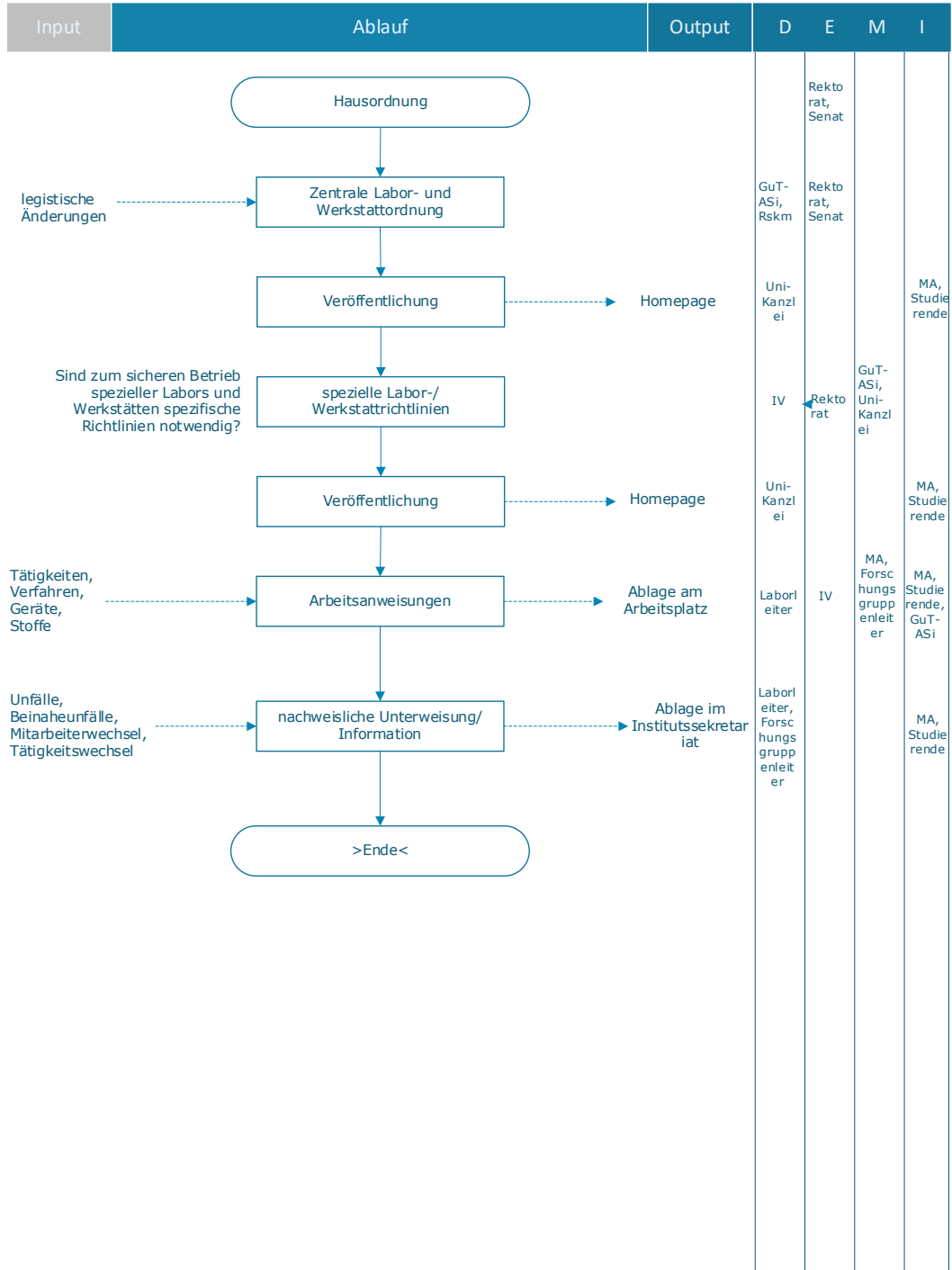










Tabelle 1: Gefährliche Arbeitsstoffe gem. § 40 ASchG

Piktogramm GHS/KennV	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1-7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz
 GHS01: explodierende Bombe	2.1 - explosiv	explosions- gefährlich	1.1	201
			1.2	202
			1.3	203
			1.4	204
			instabil	200
	2.8 - <u>selbstzersetzlich</u>	A	240	
		B	241	
	2.15 - organische Peroxide	A	240	
		B	241	
 GHS02: Flamme	2.2 - entzündbare Gase	brand- gefährlich	1	220
	2.3 - entzündbare Aerosole		2	223
			1	222
	2.6 - entzündbare Flüssigkeiten		3	226
			1	224
			2	225
	2.7 - entzündbare Feststoffe		2	228
			1	228
	2.8 - <u>selbstzersetzlich</u>		B	241
			C	242
			D	242
			E	242
			F	242
	2.9 - pyrophore Flüssigkeiten		1	250
	2.10 - pyrophore Feststoffe		1	250
	2.11 - selbsterhitzungsfähig		2	252
			1	251
	2.12 - entzündbare Gase mit Wasser		3	261
			1	260
	2	261		
2.15 - organische Peroxide	B	241		
	C	242		
	D	242		
	E	242		
	F	242		
 GHS03: Flamme über Kreis	2.4 - oxidierende Gase	brand- gefährlich	1	270
	2.13 - oxidierende Flüssigkeiten		1	271
			2	272
			3	272
	2.14 - oxidierende Feststoffe		1	271
			2	272
			3	272

Piktogramm GHS/KennV	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1-7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz
 GHS04: Gasflasche	2.5 - gelöstes Gas 2.5 - tiefgekühlt verflüssigtes Gas 2.5 - verdichtetes Gas 2.5 - verflüssigtes Gas	Gase unter Druck		280 281 280 280
 GHS05: Ätzwirkung	2.16 - gegenüber Metall korrosiv	auf Metalle korrosiv wirkend	1	290
	3.2 - hautätzend 3.3 - Augenschädigung		1A 1B 1C 1	314 314 314 318
 GHS06: Totenkopf mit gekreuzten Knochen	3.1 - akut toxisch		1, dermal 1, inhalativ 1, oral 2, dermal 2, inhalativ 2, oral 3, dermal 3, inhalativ 3, oral	310 330 300 310 330 300 311 331 301
 GHS07: Ausrufezeichen	3.1 - akut toxisch 3.2 - Reizung der Haut 3.3 - Augenreizung 3.4 - Sensibilisierung der Haut	gesundheits- gefährdend	4, dermal 4, inhalativ 4, oral 2 2 1	312 332 302 315 319 317
	3.8 - STOT SE		3, Atemwegsreizung 3, narkotisierende Wirkung	335 336
 GHS08: Gesundheitsgefahr	3.4 - Sensibilisierung der Atemwege		1	334
	3.5 - Keimzellmutagenität		1A 1B	340 340
	3.6 - Karzinogenität		2 1A 1B	341 350 350
	3.7 - Reproduktionstoxizität		2 1A 1B	351 360 360
	3.8 - STOT SE		2 1	361 370
	3.9 - STOT RE		2 1 2	371 372 373




	3.10 - Aspirationsgefahr		1	304
Piktogramm ISO 7010	Gefahrenklasse - VO 1272/2008	ASchG § 40 Abs 1 - 7	Kategorie, Bedingung, Typ	H- Satz
--	2.1 - explosiv	explosions- gefährlich	1.5 1.6	205 --
--	2.2 - entzündbare Gase	brand- gefährlich	2 G G	221 -- --
--	2.8 - selbstzersetzlich 2.15 - organische Peroxide	gesundheits- gefährdend	fibrogen	362 --
 W009: Biogefährdung	-	biologisch	Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3 Gruppe 4	-- -- -- --
--	-		biologisch inerte Stäube	--
 W003: radioactive Stoffe/ionisierende Strahlung	-	gesundheits- gefährdend	radioaktiv	--
 GHS09: Umwelt	4.1 gewässergefährdend	-	1, akut 1, chronisch 2, chronisch	H400 H410 H411

Tabelle 2: Ausgewählte Rettungs- und Brandschutzzeichen gem. ISO 7010:2012







					
E003 Erste Hilfe	F001 Feuerlöscher	E007 Sammelstelle	F002 Löschschlauch	E009 Arzt	F003 Feuerleiter

Tabelle 3: Ausgewählte Warnzeichen gem. ISO 7010:2012

 <p>W003 Warnung vor radio- aktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung</p>	 <p>W004 Warnung vor Laserstrahl</p>	 <p>W005 Warnung vor nicht ionisierender Strahlung</p>	 <p>W006 Warnung vor magnetischem Feld</p>	 <p>W007 Warnung vor Hindernissen am Boden</p>	 <p>W008 Warnung vor Absturzgefahr</p>
 <p>W009 Warnung vor Biogefährdung</p>	 <p>W010 Warnung vor niedriger Temperatur/Frost</p>	 <p>W011 Warnung vor Rutschgefahr</p>	 <p>W012 Warnung vor elek- trischer Spannung</p>	 <p>W014 Warnung vor Flurförderzeugen</p>	 <p>W015 Warnung vor schwebender Last</p>
 <p>W017 Warnung vor heißer Oberfläche</p>	 <p>W018 Warnung vor automatischem Anlauf</p>	 <p>W019 Warnung vor Quetschgefahr</p>	 <p>W020 Warnung vor Hindernissen im Kopfbereich</p>	 <p>W022 Warnung vor spitzem Gegenstand</p>	 <p>W024 Warnung vor Handverletzungen</p>




 <p>W025 Warnung vor gegenläufigen Rollen</p>	 <p>W026 Warnung vor Gefahren durch da Aufladen von Batterien</p>	 <p>W027 Warnung vor optischer Strahlung</p>
---	---	--

Tabelle 4: Ausgewählte Gebotszeichen gem. ISO 7010:2012

 <p>M004 Augenschutz benutzen</p>	 <p>M003 Gehörschutz benutzen</p>	 <p>M005 Vor Benutzung erden</p>	 <p>M006 Netzstecker ziehen</p>	 <p>M007 Weitgehend licht- undurchlässigen Augenschutz benutzen</p>	 <p>M008 Fußschutz benutzen</p>
 <p>M009 Handschutz benutzen</p>	 <p>M010 Schutzkleidung benutzen</p>	 <p>M011 Hände waschen</p>	 <p>M013 Gesichtsschutz benutzen</p>	 <p>M014 Kopfschutz benutzen</p>	 <p>M016 Maske benutzen</p>







 <p>M017 Atemschutz benutzen</p>	 <p>M021 Vor Wartung oder Reparatur freischalten</p>	 <p>M022 Hautschutzmittel benutzen</p>	 <p>M026 Schutzschürze benutzen</p>	 <p>M018 Auffanggurt benutzen</p>	 <p>M019 Schweißmaske benutzen</p>
--	--	--	--	---	--

Tabelle 5: Ausgewählte Verbotsszeichen gem. ISO 7010:2012

 <p>P002 Rauchen verboten</p>	 <p>P003 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</p>	 <p>P005 Kein Trinkwasser</p>	 <p>P006 Für Flurförderzeuge verboten</p>	 <p>P007 Kein Zutritt für Personen mit Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren</p>	 <p>P008 Mitführen von Metallteilen oder Uhren verboten</p>
 <p>P010 Berühren verboten</p>	 <p>P011 Mit Wasser löschen verboten</p>	 <p>P012 Keine schwere Last</p>	 <p>P013 Eingeschaltete Mobiltelefone verboten</p>	 <p>P014 Kein Zutritt für Personen mit Implantaten aus Metall</p>	 <p>P015 Hineinfassen verboten</p>

 <p>P017 Schieben verboten</p>	 <p>P019 Aufsteigen verboten</p>	 <p>P027 Personenbeförderung verboten</p>	 <p>P028 Benutzen vorn Handschuhen verboten</p>	 <p>P029 Fotografieren verboten</p>	 <p>P030 Knoten von Seilen verboten</p>
 <p>P031 Schalten verboten</p>	 <p>P024 Betreten der Fläche verboten</p>	 <p>P023 Abstellen oder Lagern verboten</p>	 <p>P020 Aufzug im Brandfall nicht benutzen</p>		